

II- 931 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. März 1971 No. 64/A

A n t r a g

der Abgeordneten PETER, GRAF, MELTER, SANDMEIER
und Genossen
betrifft Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1967

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom mit dem das Einkommensteuer-
gesetz 1967 abgeändert wird (Einkommensteuergesetz Novelle 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, in der geltenden
Fassung wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 2 erhält der einleitende Halbsatz folgenden
Wortlaut:
"(2) Die im Abs. 1 z. 16 angeführten Bezüge sind nur
steuerfrei,".
2. Im § 3 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte " im Sinne
des Abs. 1 z. 16 bis 19" die Worte "im Sinne des Abs. 1
z. 16".
3. Der bisherige Abs. 4 des § 3 hat zu entfallen.

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz ist anzuwenden:
 - a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1971;
 - b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1970 enden.

- (2) Mit der Veröfizierung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuss zuzuweisen.

Begründung:

Die neuerliche Änderung des Einkommensteuergesetzes 1967 erweist sich deshalb als notwendig, weil sich die Aufnahme eines neuen Absatz 4 im § 3 des Einkommensteuergesetzes für manche Arbeitnehmergruppen nachteilig ausgewirkt hat. Dieser neue Absatz 4 war in der ursprünglichen Fassung des Antrags 16/A der Abgeordneten Peter, Robert Graf und Genossen nicht enthalten und wurde im Lauf der Beratungen des Finanz- und Budgetausschusses nur deshalb in den gegenständlichen Antrag aufgenommen, um Bedenken Rechnung zu tragen, die vom Bundesministerium für Finanzen in diesem Zusammenhang geltend gemacht wurden.

Absicht der Antragsteller war es jedenfalls, eine Regelung zu schaffen, die eine Beseitigung der leistungshemmenden betragsmäßigen Beschränkung der Überstundenzuschläge in der Ziffer 17 und 18 zur Folge hat und selbstverständlich allen betroffenen Arbeitnehmern zugute kommt. Dieses Ziel soll durch den vorliegenden Initiativantrag nunmehr vollends erreicht werden - und zwar dadurch, daß die Bindung der Steuerfreiheit an lohngestaltende Vorschriften aufgehoben wird.

In diesem Zusammenhang ist es auch zweckmäßig, bei den Fehlgeldentschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Z. 19 die Bindung an lohngestaltende Vorschriften als nicht erforderlich zu beseitigen, zumal eine betragsmäßige Begrenzung im Gesetz ohnehin vorgesehen ist.

Der Ausfall durch den Wegfall der Bindung an Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung gegenüber dem derzeit bestehenden Zustand wird relativ geringfügig sein, da die Masse der durch diese Bestimmungen berührten Arbeitnehmer schon Ende 1970 in den Genuß dieser Steuerbegünstigung gekommen ist.